



# LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

94. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 29. November 2024

48. Stück

361.	Genehmigung der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Loretto .....	998
362.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schützen am Gebirge .....	999
363.	Richtlinie des Landes Burgenland für den Einkauf von Lebensmitteln Zertifikat „besser essen“ .....	999
364.	Prüfungstermine 2025 für die fischereiliche Eignung sowie für Fischereischutzorgane nach der Burgenländischen Fischereiprüfungsverordnung 2023.....	1001

## Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 2024-004.803-1/34

OE: A2-HLP-ROR

### 361. Genehmigung der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Loretto

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. November 2024, Zahl: 2024-004.803-1/32, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Loretto vom 2. September 2024, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (1. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz genehmigt.

Im Rahmen der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Loretto werden Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Bauland - Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen gem. § 33 Abs. 3 Z 7 lit. c Bgld. RPG 2019“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland - Wohngebiet“, „Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“ und „Bauland - Betriebsgebiet“ vorgenommen. Weiters erfolgen Kenntlichmachungen von „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“ und „Gewässer (oberirdisch)“.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

**Mag. Dorner**

Zahl: 2024-004.798-1/49

OE: A2-HLP-ROR

### **362. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schützen am Gebirge**

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. November 2024, Zahl: 2024-004.798-1/48, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schützen am Gebirge vom 19. Juni 2024, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz genehmigt.

Im Rahmen der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schützen am Gebirge werden Umwidmungen in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Jagdhütte“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Grünfläche - Grüngürtel“ vorgenommen. Weiters erfolgt die Kenntlichmachung von „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

**Mag. Dorner**

Zahl: 2024-009.679-6/2

OE: A4-HNS-RAA

### **363. Richtlinie des Landes Burgenland für den Einkauf von Lebensmitteln Zertifikat „besser essen“**

#### **1. Allgemein**

Auf Grundlage des § 4 Abs. 3 Bgld. KBBG 2009 sowie § 3a Abs. 3 Bgld. PflSchG 1995 werden nachstehende Richtlinien hinsichtlich des Zertifikats „besser essen“ erlassen.

Mit dem Zertifikat „besser essen“ soll unter anderem im burgenländischen Elementar- und Pflichtschulbereich sichergestellt werden, dass die dort angebotenen Lebensmittel in möglichst hoher Qualität zur Verfügung gestellt werden. Unter diesen Qualitätskriterien sind insbesondere Bio-Qualität, möglichst klimaschonender Einkauf, Saisonalität, nachvollziehbare Herkunft, frische Zubereitung sowie höchstmögliches Tierwohl zu verstehen. Eine Bestätigung ist jenen Einrichtungen auszustellen, die die nachfolgenden Kriterien erfüllen.

#### **2. Kriterien**

(1) Die Lebensmittel müssen insgesamt einen Bio-Anteil von mindestens 70 Prozent aufweisen. Die Bio-Quote ist durch Angabe auf dem Lieferschein bzw. der Rechnung und bei Lagerware gegebenenfalls auf dem Etikett nachzuweisen. Der Lieferant der Ware muss ein aktuelles Bio-Zertifikat (inklusive betreffendem Produkt) bei Zukauf besitzen.

(2) Für die weiteren Lebensmittel ist einer der demonstrativ aufgelisteten, nachstehenden Nachweise zu erbringen. Dies gilt sowohl für das Grundprodukt als auch den Erzeugnissen daraus:

- a) AMA Genussregion (Qualitäts- und Herkunftsrichtlinie für Gastronomie, Direktvermarktung oder Lebensmittelmanufaktur),
- b) AMA Gütesiegel,
- c) AT bei Jagd- bzw. Fanggebiet, Geburt, Aufzucht, Schlachtung (Zerlegung),
- d) Aus österreichischer Milch,
- e) Geschützter Ursprung, geschützte geographische Angabe, garantiert traditionelle Spezialität;
- f) Geboren, geschlachtet, aufgezogen, zerlegt, gemolken, geerntet, Anbau und Verarbeitung in Österreich,
- g) Haltungssystem (zB Eier: 1 = Freilandhaltung),
- h) Österreichische Landwirtschaft,
- i) gegebenenfalls eine Bestätigung des Lieferanten über die Herkunft der Rohstoffe, falls auf dem Lieferschein, Rechnung oder dem Etikett nicht klar ersichtlich.

(3) Bei Convenience-Lebensmitteln müssen die Hauptzutaten von Convenience- und Fertiggerichten, wenn die Speisekarte bzw. der Menüplan Regionalität auslobt, auch regional bezogen werden. Auch diese Hauptzutat ist mittels Lieferscheins bzw. der Rechnung und bei Lagerware auf dem Etikett nachzuweisen.

### **3. Unabhängige Kontrolle**

(1) Jeder Gastronomie- oder Gemeinschaftsverpflegungsbetrieb bzw. der Rechtsträger einer Einrichtung im Elementar- und Pflichtschulbereich kann bei einer in dieser Richtlinie angeführten Kontrollstelle um Bestätigung der Einhaltung der in Punkt 2 genannten Kriterien ansuchen. Die Kontrollstelle prüft die Einhaltung der Kriterien und stellt eine entsprechende Bestätigung „besser essen“ aus.

(2) Mögliche Kontrollstellen im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) Austria Bio Garantie GmbH/Agro Vet GmbH, Königsbrunnerstrasse 82202 Enzersfeld,
- b) LVA GmbH, Magdeburggasse 10, 3400 Klosterneuburg
- c) BIOS - Biokontrollservice Österreich, Feyregg 39, 4552 Wartberg/Krems
- d) SGS Austria Controll- Co. GmbH, Grunbergstraße 15, 1120 Wien
- e) LACON GmbH, Am Teich 2, 4150 Rohrbach-Berg
- f) LKV Austria Gemeinnützige GmbH, Dresdner Straße 89/B1/18, 1200 Wien
- g) SLK GmbH, Kleßheimer Straße 8a, 5071 Wals
- h) Bzw. eine eigens gewählte unabhängige Kontrollstelle

### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit Ablauf des 31. Dezember 2024 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Die Landesrätin:

**Mag.<sup>a</sup> Winkler**

### **364. Prüfungstermine 2025 für die fischereiliche Eignung sowie für Fischereischutzorgane nach der Burgenländischen Fischereiprüfungsverordnung 2023**

#### **Kundmachung**

#### Prüfungstermine über die fischereiliche Eignung Vorbereitungskurse

Es werden an folgenden Terminen Prüfungen über die fischereiliche Eignung gemäß § 30 des Bgld. Fischereigesetzes 2022 iVm § 1 der Burgenländischen Fischereiprüfungsverordnung 2023 abgehalten:

<b>Samstag, 25. Jänner 2025</b>	15 Uhr - Gh. Gregorits, 7013 Klängenbach (Im Vorfeld dieses Prüfungstermins findet von 9 Uhr bis 15 Uhr ein Vorbereitungskurs am Prüfungsort statt)
<b>Samstag, 1. Feber 2025</b>	15 Uhr - Gh. Wehofer, 7544 Dt. Tschanschendorf (Im Vorfeld dieses Prüfungstermins findet von 9 Uhr bis 15 Uhr ein Vorbereitungskurs am Prüfungsort statt)
<b>Freitag, 11. April 2025</b>	9 Uhr - Amt der Burgenländischen Landesregierung., 7000 Eisenstadt (Ausschließlich Prüfungstermin)
<b>Samstag, 14. Juni 2025</b>	15 Uhr - Gh. Berlakovich, 7331 Weppersdorf (Im Vorfeld dieses Prüfungstermins findet von 9 Uhr bis 15 Uhr ein Vorbereitungskurs am Prüfungsort statt)
<b>Samstag, 6. September 2025</b>	15 Uhr - Gh. Wehofer, 7544 Dt. Tschantschendorf (Im Vorfeld dieses Prüfungstermins findet von 9 Uhr bis 15 Uhr ein Vorbereitungskurs am Prüfungsort statt)
<b>Samstag, 11. Oktober 2025</b>	15 Uhr - Gh. Gregorits, 7013 Klängenbach (Im Vorfeld dieses Prüfungstermins findet von 9 Uhr bis 15 Uhr ein Vorbereitungskurs am Prüfungsort statt)
<b>Freitag, 7. November 2025</b>	9 Uhr - Bezirkshauptmannschaft Oberwart (Ausschließlich Prüfungstermin)

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung über die fischereiliche Eignung ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei einer Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

Die Vorbereitungskurse für die Eignungsprüfung zum Fischereischutzorgan finden im Rahmen der angeführten Vorbereitungskurse zur fischereilichen Eignung statt.

Die Anmeldung zur Eignungsprüfung zum Fischereischutzorgan hat beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4, zu erfolgen. Die Prüfung findet nach Vereinbarung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4, 7000 Eisenstadt statt.

Die Anmeldung für sämtliche Kurse hat beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4, 7000 Eisenstadt zu erfolgen.

Nähere Informationen dazu finden sie auch auf unserer Homepage [www.jagd-burgenland.at](http://www.jagd-burgenland.at)

Für die Landesregierung:  
**Mag.<sup>a</sup> Dieplinger**

#### Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: [post.amtsblatt@bgld.gv.at](mailto:post.amtsblatt@bgld.gv.at); Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inerate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

